

## Gemeinde Südlohn

### Niederschrift über die Sitzung

des: Rates  
vom: Mittwoch, 14.12.2005

VIII. Sitzungsperiode / 11. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses im OT Oeding  
Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 22.00 Uhr

#### Anwesenheit:

- I. Vorsitz: 1. Bürgermeister Beckmann
- II. Ratsmitglieder:
2. Bonse-Geuking, Anette
  3. Bone-Hedwig, Maria
  4. Bischof , Josef
  5. Dapper, Monika
  6. Engbers, Frank
  7. Frieling, Hermann-Josef
  8. Kahmen, Alois
  9. Harmeling, Thomas
  10. Lüdiger, Karlheinz
  11. Mürmann, Anneliese
  12. Osterholt, Günter
  13. Pass, Wilhelm
  14. Rathmer, Norbert
  15. Battefeld, Jörg
  16. Bergup, Günter
  17. Gröting, Ludger
  18. Große Venhaus, Franz
  19. Sievers, Alfons
  20. Schmeing, Manfred
  21. Stödtke, Rolf
  22. Schlechter, Jörg
  23. Schleif, Josef
  24. Vedder, Christian (ab TOP I.5)
- III. Entschuldigt:
1. Geuking, Bernhard
  2. Plewa, Ingo
  3. Battefeld, Jörg
- IV. Ferner:
1. AL 01/32 – Schlottbom
  2. AL 20 – Wilmers
  3. AL 60 – Vahlmann

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

## **I. Öffentlicher Teil**

### **TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26.10.2005**

**Beschluss:** **21 Ja-Stimmen**  
**2 Enthaltungen**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 26.10.2005 wird genehmigt.

### **TOP 2: Einbringung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2006**

Der **Bürgermeister** bringt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2006 ein und gibt in seiner Haushaltsrede zu den wesentlichen Eckdaten weitergehende Erläuterungen.

Zunächst blickt der **BM** auf das Jahr 2005 zurück. Danach war es das Jahr der größten Investitionen der Gemeinde Südlohn durch die Erschließung von zwei großen Wohnbaugebieten mit insgesamt mehr als 200 Bauplätzen und durch die Fertigstellung des Mischwasserhauptsammlers Süd in Südlohn.

In dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2006 finden sich keine Investitionen in dieser Größenordnung; er umfasst lediglich das unbedingt Notwendige.

Das größte Projekt der kommenden Jahre wird die beschlossene Renovierung des Rathauses mit einem Gesamtkostenaufwand von rd. 1,5 Mio. Euro sein. Es handelt sich um notwendige Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, die über 3 Haushaltsjahre finanziell gestreckt werden sollen, damit der Vermögenshaushalt nicht überfordert wird. Zur Sicherstellung der Finanzierung sollen die allgemeine Rücklage und Rückflüsse aus dem Grundstücks- und Immobilienbetrieb in Anspruch genommen werden.

In den Baugebieten Scharperloh II und Böwingweide werden die begonnenen Maßnahmen zum Endausbau der dortigen Wohnstraßen fortgesetzt. Für den Einbau eines Minikreisverkehrs in der Kreuzung Bahnhofstraße/Eschstraße/Am Vereinshaus erhält die Gemeinde einen Landeszuschuss in Höhe von 75 % der Baukosten. Allerdings erfolgt dessen Auszahlung in 3 Jahresraten von 2006 – 2008; damit wird für die Gemeinde in 2006 eine Vorfinanzierung der Maßnahmen notwendig.

Im Abwasserbereich wird die begonnene Kanalsanierung weiter fortgesetzt. Ferner sind im Bereich des Zentralklärwerkes verschiedene Maschinen und Geräte auszutauschen.

Der Vermögenshaushalt hat nur noch ein Volumen von etwas mehr als 3,3 Mio. Euro und ist damit um ca. 1/3 geringer als im Jahr 2005. Die Investitionen haben noch einen Stand von 2,0 Mio. Euro gegenüber 3,6 Mio. Euro in 2005.

Der begonnene Kurs der Haushaltskonsolidierung soll weiter fortgesetzt werden. Dieses wird insbesondere deutlich im Verwaltungshaushalt.

Der bei der Einbringung des Haushaltes 2005 angekündigte notwendige Griff in die allgemeine Rücklage zur Finanzierung des Haushaltes wird voraussichtlich nicht erforderlich werden. Es zeichnet sich sogar eine Zuführung ab. Grund für diese positive finanzielle Entwicklung ist das erhöhte Aufkommen bei der Gewerbesteuer. Bei einem Planansatz von 2,05 Mio. Euro liegt das Haushaltssoll derzeit bei mehr als 2,6 Mio. Euro. Für das Jahr 2006 werden Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 2,5 Mio. Euro erwartet.

Bei der Veranschlagung der Schlüsselzuweisungen konnten keine verlässlichen Zahlen zu Grunde gelegt werden, da von Seiten des Landes bis jetzt keine Basiszahlen herausgegeben worden sind; es erfolgte eine sorgfältige Schätzung dieses Ansatzes. Dabei ist zu beachten, dass die Kreditierung vergangener Jahre in Höhe von mehr als 670 Mio. Euro die Gemeinde jetzt wieder einholt; diese Beträge aus den Jahren 2004 und 2005 werden von den Schlüsselzuweisungen für 2006 abgezogen.

Bei den anderen gemeindlichen Steuern gibt es keine großen Veränderungen. Der Anteil der Gemeinde an der Einkommenssteuer ist in den letzten 5 Jahren um fast 11 % zurückgegangen. Dieses ist sowohl durch die Steuerreform der letzten Jahre als auch durch die verschlechterte Einkommenssituation der Bevölkerung in diesem Zeitraum bedingt. Auch ist ein Trend im Unternehmerbereich weg von der Einkommenssteuer hin zur Gewerbesteuer zu erkennen.

Bei der Vorlage der Kalkulation der Abwassergebühren war bereits im Jahr 2005 angedeutet worden, dass die großen Investitionen in den Wohngebieten sich unweigerlich bemerkbar machen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich durch diese Investitionen der Umfang der abwassertechnischen Anlagen in der Gemeinde um fast 10 % erhöht hat. Eine Erhöhung der Abwassergebühr wird unumgänglich.

Der Ausgabenbereich ist wiederum geprägt durch Umlagen. Die Kreis- und Jugendamtumlage werden 1/3 der gemeindlichen Ausgaben im Verwaltungshaushalt ausmachen. Zusammen mit der Gewerbesteuerumlage werden mehr als 4,1 Mio. Euro an andere Haushalte überwiesen. Die Quote hat sich mit 36,7 % auf einem hohen Niveau eingependelt.

Die allgemeine Kreisumlage wurde nicht verändert, obwohl eine Senkung im Bereich des Möglichen gewesen wäre. Hintergrund ist, dass der Kreis Borken seinen Haushalt bereits für das Jahr 2006 nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufstellt. Die in die Ergebnisplanung eingestellten Abschreibungen haben dabei Auswirkungen auf die Kreisumlage, da sie durch diese finanziert werden müssen. Hätte der Kreis Borken seinen Haushalt noch nach altem Recht aufgestellt, hätten hier Ersparnisse erzielt werden können.

Erfreulicherweise konnte die Jugendamtszulage um 0,4 % Punkte auf 17,6 % gesenkt werden.

Die im letzten Jahr eingeführte Umlage zur Finanzierung der Ausgaben nach dem SGB II wird um 1,2 % Punkte angehoben und beträgt nun 4,1 %. Die in diesem Bereich versprochene Entlastung, die durch die Einführung der Hartz-IV-Gesetze erfolgen sollte, ist bislang noch nicht eingetreten.

Bei den Personalkosten ist eine leichte Steigerung zu verzeichnen, die hauptsächlich durch die Fluktuation im Jahre 2005 bedingt ist. Zusätzliches Personal wurde nicht eingestellt. Für das kommende Jahr ist die Besetzung einer Ausbildungsstelle am Bauhof geplant.

Die vom gemeindlichen Haushalt zu tragende Zinslast beläuft sich auf 390.000,-- EUR. Sie wird sich aber im kommenden Jahr nicht wesentlich erhöhen, da sich die Nettokreditaufnahme auf 376.000,-- EUR zurückfahren ließ.

Abschließend weist der **BM** auf ein bedeutendes Ereignis des kommenden Jahres hin: die 775-Jahr-Feier der Gemeinde Südlohn. Auch hierfür sind im Haushalt Mittel eingestellt worden, um die geplanten Aktivitäten in der Gemeinde und die Herausgabe eines Jubiläumsbildbandes finanzieren zu können.

Zum Schluss weist der **BM** die Ratsmitglieder darauf hin, dass Veränderungen auf der Ausgabenseite nur akzeptiert werden können, wenn gleich hohe Veränderungen auf der Einnahmeseite zur Finanzierung vorgeschlagen werden. Ferner verweist er auf die weitergehenden Informationen zum neuen Haushalt 2006 im detaillierten Vorbericht, in den Projektübersichten und den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltsstellen.

Der Entwurf ist nun in den politischen Gremien eingehend zu diskutieren, bevor der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung am 18.01.2006 in die förmliche Beratung eintritt.

### **TOP 3: Geschäfts- und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2004**

#### **3.1 Grundstücks- und Immobilienbetrieb (Sitzungsvorlage Nr. 80185)**

Der **Vorsitzende des Werksausschusses**, RM Osterholt, verweist auf die Beratung in der Sitzung des Werksausschusses vom 23.11.2005. Dieser empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

**Beschluss:** **Einstimmig**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 des Grundstücks- und Immobilienbetriebes der Gemeinde Südlohn wird mit den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Zahlen festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2004 schließt mit einem Jahresverlust ab.
2. Der im Geschäftsjahr 2004 entstandene Verlust in Höhe von 44.394,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **3.2 Kultur- und Freizeitbetrieb (Sitzungsvorlage Nr. 80186)**

Der **Vorsitzende des Werksausschusses**, RM Osterholt, verweist auf die Beratung in der Sitzung am 23.11.2005. Danach schlägt der Ausschuss dem Gemeinderat einstimmig vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

**Beschluss:**

**22 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 des Kultur und Freizeitbetriebes der Gemeinde Südlohn wird mit den im Geschäftsbericht ausgewiesenen Zahlen festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2004 schließt mit einem Jahresgewinn ab.
2. Der im Geschäftsjahr 2004 entstandene Gewinn in Höhe von 35.924,29 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

**TOP 4: Wirtschafts- und Erfolgspläne für das Jahr 2006**

**4.1 Kultur- und Freizeitbetrieb  
(Sitzungsvorlage Nr. 80183)**

Der **Vorsitzende des Werksausschusses**, RM Osterholt, berichtet über die Beratung in der Sitzung vom 23.11.2005. Danach empfiehlt der Werksausschuss dem Gemeinderat einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

**22 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung**

Der Wirtschaftsplan des Kultur- u. Freizeitbetriebes wird mit einem Volumen von 246.100,- € im Erfolgsplan und 80.300,- € im Vermögensplan beschlossen.

**4.2 Grundstücks- und Immobilienbetrieb  
(Sitzungsvorlage Nr. 80184)**

Der **Vorsitzende des Werksausschusses**, RM Osterholt, berichtet über die Beratung in der Sitzung vom 23.11.2005. Danach empfiehlt der Werksausschuss dem Gemeinderat einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

**Beschluss:**

**22 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung**

1. Der Wirtschaftsplan des Grundstücks- und Immobilienbetriebes wird mit einem Volumen 2.254.800,- € im Erfolgsplan und 1.275.100,- € im Vermögensplan beschlossen.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2,0 Millionen EURO festgesetzt.

**TOP 5: 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Abfallentsorgung vom 01.01.2000  
(Sitzungsvorlage 80202)**

Die **CDU-Fraktion** verweist auf die Beratung in der Sitzung des Bau-pp. Ausschusses vom 09.11.2005. Ziel des dortigen Antrages der Fraktion war es, ähnlich dem Modell in der Stadt Ahaus zu verfahren, um aufgetretene und erkannte Missstände zu beseitigen. Dieses soll durch die grundsätzliche Aufhebung der Befreiungstatbestände für die heute ca. 122 Anschlussnehmer erfolgen. Allerdings bleibt jeder Anschlussnehmer weiter nachweispflichtig, wenn er eine Befreiung in Anspruch nehmen möchte, dass von ihm

weiterhin 25 m<sup>2</sup> Nutzgartenfläche je Person gemäß Rechtsprechung vorgehalten werden. Landwirte im Innenbereich werden von dieser Satzungsänderung nicht betroffen.

Ferner weist die **CDU-Fraktion** darauf hin, dass entgegen der Sitzungsvorlage die Entsorgung der sogen. Gelben Säcke weiterhin im 2-wöchentlichen Rhythmus und nicht wie in der Vorlage dargestellt im 4-Wochen-Rhythmus erfolgen soll.

Die **SPD-Fraktion** verweist darauf, dass Müllvermeidung aus Sicht der Fraktion weiter belohnt werden muss. Die Eigenkompostierung von Bioabfällen gehört dazu. Sie verwarft sich dagegen, Bürger, die selbst zur Müllvermeidung initiativ werden, pauschal zu verurteilen. Sie befürwortet eine ständige Kontrolle, ob und inwieweit eine ordnungsgemäße Kompostierung erfolgt. Die vorgesehene Änderung des Abfuhrhythmus' bei der Biotonne lehnt sie ab, da diese nicht angemessen ist. Im Übrigen stellt sich für sie die Frage, ob und inwieweit nicht durch weniger Service für den Bürger bei gleich bleibenden Gebühren eine indirekte Gebührenerhöhung sich ergibt.

Die **UWG-Fraktion** verweist auf ihre Stellungnahme in der Sitzung des Bauausschusses vom 09.11.2005. Sie lehnt weiterhin die vorgesehenen Änderungen ab, wenngleich die geplante Änderung des Abfuhrhythmus' der Biotonne von ihr akzeptiert wird. Nach ihrer Auffassung soll Eigenkompostierung weiterhin möglich sein. Die Eigenkompostierer zahlen ohnehin über die Fixkosten anteilig mit, auch wenn diese von der Bioabfuhr befreit sind. Einen Vergleich mit der Stadt Ahaus lehnt sie ab, da hier andere Voraussetzungen und andere örtliche Verhältnisse bestehen. Sie spricht sich für eine Berücksichtigung auch von Minderheiten in der Bevölkerung aus und beantragt, nicht alle Bürger „über einen Kamm zu scheren“. Im Übrigen wird von ihr nicht akzeptiert, wenn Landwirte im Innenbereich künftig dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

Hierzu wird auf § 9 der Satzung verwiesen, wonach weiterhin für die Landwirte im Innenbereich eine Befreiung gilt.

Für **RM Schleif** wird derjenige bestraft, der Müll vermeidet. Er vergleicht dieses mit dem Vorgehen bei anderen Gesetzen und Verordnungen. Dadurch dass die Gemeinde ihrer Aufsichtspflicht durch fehlende Kontrollen selbst nicht nach kommt, widerspricht die Satzung seines Erachtens geltendem Recht. Er ermuntert daher jeden Bürger gegen die Satzungsänderung Einspruch zu erheben.

**RM Schlechter** weist auf einen redaktionellen Fehler in der Sitzungsvorlage hin. Danach ist der Abfuhrhythmus für die Biotonne nicht nach § 9 Absatz 2, sondern nach § 8 Absatz 2 geregelt.

Der **BM** verweist darauf, dass durch die vorgesehene Satzungsänderung zunächst alle Befreiungstatbestände gestrichen werden. Sofern jedoch Anschlussnehmer einen entsprechend begründeten Antrag stellen und nachweisen, dass gemäß Rechtsprechung je Person 25 m<sup>2</sup> Nutzgartenfläche zur Verfügung steht, dann ist auch zukünftig eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingarten- und Bioabfälle möglich.

**Beschluss:**

**16 Ja-Stimmen**  
**7 Nein-Stimmen**  
**1 Enthaltung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S.498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom

27.09.1994 (BGBl. I S 2705), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 ((BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wird folgende 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 beschlossen:

**Art. 1:**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang  
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingarten- und Bioabfälle sind folgende Gehöfte im Außenbereich grundsätzlich ausgenommen:

**Ortsteil Südlohn**

Borkener Straße, Eschlohn, Tünte, Venn, Wienkamp links und rechts, Haus Volmering, Brink außer Hs.-Nr. 7, 23, 24, 29, 36 und 37, Horst außer Hs.-Nr. 1.

**Ortsteil Oeding**

Ebbinghook, Feld, Look, Pingelerhook, Sickinghook, Vredener Str. 53, Hessinghook außer Hs.-Nr. 2 und 4, Fresenhorst außer Hs.-Nr. 1, Hinterm Busch außer Hs.-Nr. 1 - 5, 7, 8, 20, 21, 26, 27, 30.

Alle Grundstücke, die nicht gem. dieser Aufzählung zum Außenbereich gehören, gehören zum Innenbereich.

**Art.2:**

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert bzw. abgeholt:

- der graue Abfallbehälter für Restmüll und der blaue Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt,
- der gelbe Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere für Leichtverpackungen aus diesen Materialien) wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt,
- darüber hinaus wird im Innenbereich nach § 8 Abs. 2 der braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Monaten April – November im 2-Wochen-Rhythmus und von Dezember bis März im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.

**Art. 3:**

§ 25 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

**TOP 6: 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung  
(Sitzungsvorlage 80195)**

Die **UWG-Fraktion** möchte gegenüber den Bürgern ein Zeichen setzen und lehnt analog der Beratung im vorangegangenen TOP die Gebührenerhöhungen ab. Sie räumt dabei ein, dass die Gemeinde abhängig ist von den Kosten, die insbesondere vom Kreis durch die Deponiekosten vorgegeben werden. Diese große Abhängigkeit der Gemeinde erscheint hier

nicht transparent genug, so dass die Erhöhung der Deponiekosten um ca. 30.000,- €, d.s. ca. 12,4 %, von ihr nicht nachvollzogen werden können.

Auf ergänzende Nachfrage, ob und inwieweit sich die Vorteile aus der vorherigen Beschlussfassung bereits bei der Bemessung der Gebühren auswirken, wird darauf verwiesen, dass dieses noch nicht möglich war. Außerdem handelt es sich bei dem Gebührenhaushalt um ein geschlossenes System, so dass evtl. Überschüsse auch künftig den Bürgern zugute kommen.

Auch **RM Schleif** wünscht sich mehr Transparenz gegenüber dem Kreis.

Dieses wird durch den **BM** bestätigt. Auch im Kreis der anderen Bürgermeister wurde gegenüber dem Kreis Borken mehrfach mehr Transparenz angemahnt, jedoch haben die Städte und Gemeinden bislang keine Zufrieden stellenden Antworten erhalten. So bald weitergehende Informationen vorliegen, werden diese an den Gemeinderat weitergegeben.

**Beschluss:** **15 Ja-Stimmen**  
**8 Nein-Stimmen**  
**1 Enthaltung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), beide in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 wird die folgende 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991 beschlossen:

#### Art. 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:  
„Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	18,60 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-I Restmüll	74,64 €
120-I Restmüll	99,48 €
240-I Restmüll	198,84 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I-Biotonne	63,12 €
240-I-Biotonne	121,44 €
IV Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I-Papiertonne	10,20 €
Abschlag bei Entsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück mit nicht mehr als 6 Personen, jedoch maximal 3 Haushalte	-10,20 €
V. Sonstige Gebühren	
Nur Papiertonne (240-I)	10,00 €
Kühlschränke	25,00 €
Containerpaket (jeweils 1,1 cbm Rest- /Biomüll und Papier)	1.969,68 €

#### Art. 2:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2006 in Kraft.“



**TOP 7: 11. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
(Sitzungsvorlage 80194)**

**RM Schleif** erinnert an den Beschluss, dass in der Vergangenheit auch ganze Straßenzüge befreit werden konnten, wenn diese gemeinschaftlich den entsprechenden Antrag stellten.

Anträge auf Befreiung ganzer Straßenzüge liegen z.Z. nicht vor. Im Übrigen wird auf den Winterdienst und die damit entstehenden Haftungsfragen verwiesen.

Die **CDU-Fraktion** ergänzt, dass nach der bestehenden Satzung im Neubaugebieten nach Ausbau der dortigen Straßen als Mischflächen ohnehin keine Straßenreinigung durchgeführt wird und die dortigen Anlieger selbst hierzu verpflichtet sind.

Die **SPD-Fraktion** erkundigt sich danach, ob und inwieweit die Erkenntnisse und Kosten aus dem Schneechaos Ende November dieses Jahres bei der Bemessung der Kosten für den Winterdienst eingeflossen sind.

Dieses konnte bislang nicht geschehen. Eingestellt wurden die Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Die **UWG-Fraktion** dankt allen Landwirten, die im Außenbereich freiwillig und auch unaufgefordert beim Schneechaos im Winterdienst tätig geworden sind. Diesem Dank schließt sich der **BM** namens der Gemeinde an.

**Beschluss:**

**21 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5.04.2005 (GV. NRW. S.274) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) wird die folgende 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**Art. 1**

In § 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** wird **Nr. 6.4. wie folgt neugefasst:**

„5.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

5.41. dem Anliegerverkehr dient,	1,00€
5.42. dem innerörtlichen Verkehr dient,	0,90 €
5.43. dem überörtlichen Verkehr dient,	0,80 €“

**Art. 2**

Das Straßenverzeichnis des Ortsteiles Oeding wird um die Verbindungsstraße vom Burgring zur Krügerstraße und des Ortsteils Südlohn um die Straße „Am großen Busch“ wie folgt ergänzt:

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungspflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Burgring, Verbindung zwischen Burgring und Krügerstraße	X					X	X
Am Großen Busch	X			X	X		X

### Art. 3

§ 9 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:  
„Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.“

### TOP 8: 4. Änderung und Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 07.12.1995 (Sitzungsvorlage 80191)

Da die bisherige Entwässerungssatzung in vielen Detailpunkten geändert werden muss, wird nicht nur eine Änderung, sondern zugleich eine Neufassung der Satzung vorgeschlagen.

**Beschluss:**

**21 Ja-Stimmen  
3 Enthaltungen**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 463 ff.) sowie des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung wird die folgende Änderung und Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt

- die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben),
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in einer gesonderten Satzung über die Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.  
b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

#### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen (§ 53 Abs. 4 LWG NRW). Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

#### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
    1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
    2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
    3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
    4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
    5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 Megawatt (MW) sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
    6. radioaktives Abwasser;
    7. Inhalte von Chemietoiletten;
    8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
    9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
    10. Silagewasser;
    11. Grund-, Drain-, Quell- und Kühlwasser;
    12. Blut aus Schlachtungen;
    13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
    14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
    15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
    16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
    17. Diuronhaltige Totalherbizide
  - (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es den in der Anlage dieser Satzung festgelegten Anforderungen und Grenzwerten entspricht.  
Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
  - (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
  - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
  - (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
  - (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass

Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser Anlage zuzuführen.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

### **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

### **§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für



bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (5) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### **§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14 Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte oder Pumpstationen hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Anschlussleitung und der Kontrollschacht bzw. Pumpstation werden von der Gemeinde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### **§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

#### **§ 16 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 20 Beiträge, Gebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz**

- (1) Für die Erweiterung des Kanalnetzes der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Beiträge nach § 8 KAG NW nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Südlohn.
- (2) Die für die Benutzung der Abwasseranlagen zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Südlohn.
- (3) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Gemeinde und für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe entrichten muss, werden als Gebühren nach Abs. 2 abgewälzt.

## **§ 21 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, geltend entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2: Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4: Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5: Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8 :Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Absatz 2: das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6: in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11: auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.
  8. § 12 Absatz 2: die Druckleitung überbaut.
  9. § 14 Absatz 1: den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2: den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
  11. § 16 Absatz 2: der Gemeinde die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  12. § 18 Absatz 3: die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

### **§ 23 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I.S.687)17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 im Landes Nordrhein-Westfalen (AG VWGO NW) vom 26.3.1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VW VG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.4.1980 (GV NW S. 510, SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 24 Übergangsregelungen**

- (1) Die Regelungen der 3. Änderung Entwässerungssatzung in den §§ 2,12, 13, 14 und 20 gelten nicht für diejenigen Anschlüsse, die im Rahmen des Außenbereichsentwässerungskonzeptes in folgenden Projekten hergestellt worden sind:
  - Projekt 1: Venn
  - Projekt 2: Fresenhorst
  - Projekt 3: Mühlenweg
  - Projekt 4/5: Wienkamp links und rechts
  - Projekt 7: Eschlohn-Nord
  - Projekt 11: Sickinghook (Ottenstapler Weg)
  - Projekt 12: Tünte-Süd
  - Projekt 14: Tünte-Nord
  - Projekt 15: Sickinghook (K 21)/Pingelerhook-Süd
  - Projekt 16: Pingelerhook-Nord
  - Projekt 20: Hinterm Busch tlw.
  - Projekt 21: Hessinghook-Grenze
  - Projekt 22: Hessinghook-Mitte
  - Projekt 24: Hessinghook-Oedinger Busch
  - Projekt 26: Feld
  - Projekt 28: Weseke (Königskamp)

- (2) Für die in diesen Projekten angeschlossenen Anwesen gelten die Regelungen der Entwässerungssatzung vom 07.12.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.1999 sowie die in den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verträgen getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Ausgenommen hiervon sind Anschlüsse, die im Bereich der o. g. Projekte erfolgen, jedoch erst nach Beendigung dieser Projekte am 31.12.1994 beantragt und hergestellt werden.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 07.12.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2000 außer Kraft.

#### **TOP 9: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 80197)**

Die **CDU-Fraktion** verweist auf die erheblichen Investitionen im Abwasserbereich im Jahr 2005. Aus Gründen einer gerechten Verteilung und zur Streckung der vorgesehenen Investitionen beantragt sie, nur eine maßvolle Erhöhung der Gebühren um 0,30 € auf 2,45 € je m<sup>3</sup> zu beschließen, um dann im kommenden Jahr erneut zu beraten wenn in den neuen Wohnbaugebieten, wofür die Investitionen insbesondere getätigt wurden, weitere Anschlussnehmer hinzugekommen sind, die dann ihren Investitionsanteil mittragen. Möglich ist dieses durch die rechtliche Regelung, dass ein Gebührausgleich innerhalb von 3 Jahren erfolgen muss.

Die **UWG-Fraktion** übt grundsätzliche Kritik an überzogenen gesetzgeberischen Forderungen. Sie mahnt an, zwischen dringenden Maßnahmen und wünschenswerten gesetzgeberisch geforderten Maßnahmen zu unterscheiden. Denn die Verhältnismäßigkeit zum gemeindlichen Haushalt muss auch künftig gegeben sein. Daher hat die Fraktion in 2005 die Fortschreibung des ABK auch nicht mitgetragen. Nach ihrer Auffassung kann der Gesetzgeber die Gemeinden nicht verpflichten, „in die Schuldenfalle zu gehen“, um mögliche Abwassermaßnahmen durchzuführen.

**RM Schleif** sieht bei einem Vergleich der Personen im Außenbereich in dem Anteil an der Straßenentwässerung zum Industrieanteil ein Missverhältnis. Er vermutet eine verdeckte Subvention der örtlichen Gewerbe- und Industriebetriebe.

Diese Vermutung wird von der **Verwaltung** zurück gewiesen. Beim dem ausgewiesenen Industrieanteil handelt es sich um einen Sonderanteil eines besonders stark verschmutzenden Industriebetriebes, also um eine Extrazahlung. Alle in der Gemeinde vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sind an das Kanalnetz angeschlossen und zahlen entsprechend den satzungsrechtlichen Regelungen.

Wenn die UWG-Fraktion die Fortschreibung des ABK ablehnt, dann wäre es nach der **CDU-Fraktion** logisch, dass die UWG-Fraktion jede neue Baugebiet ablehnt. Denn die Umsetzung des ABK entspricht der Vorgabe der Aufsichtsbehörden, ohne die eine weitere Entwicklung der Gemeinde im Bereich Wohnen und Gewerbe nicht möglich wird. Die Haltung der UWG-Fraktion ist zwar wünschenswert, daher jedoch nicht realitätsnah.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßvollen Erhöhung auf 2,45 € je m<sup>3</sup> ergibt sich eine voraussichtliche Deckungslücke von ca. 60.000,- €, die in 2006 zunächst aus dem gemeindlichen Haushalt finanziert werden müssten, bevor dann im Rahmen der Beratungen 2006 das Defizit abgebaut werden kann.

Die **UWG-Fraktion** betont, dass sie hinsichtlich der weiteren Entwicklung von Wohnbaugebieten deckungsgleich mit der Haltung der CDU ist. Allerdings sieht sie einen Unterschied zu den anderen geforderten Maßnahmen der Fachbehörden. Sie spricht sich weiterhin dafür aus, dass die Gemeinde keine Schuldenberge anhäuft, nur weil Abwassermaßnahmen umgesetzt werden müssen.

**RM Schleif** appelliert daran, zu differenzieren. Denn es kann nicht sein, dass Abwassereinrichtungen nicht saniert werden, die erkennbar seit Jahren marode sind. Eine Behebung ist notwendig, da ansonsten eine Belastung der Umwelt stattfindet.

**Beschluss:**

**15 Ja-Stimmen  
7-Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S: 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463 ff.) wird die folgende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) beschlossen:

**1. Abschnitt:  
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1  
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 07.12.1995 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal)
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Abwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

### **§ 4 Bemessung der Abwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Abwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.



(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,45 €  
Diese Gebühr ermäßigt sich wie folgt:  
Bei einem Teilanschluss nur für Schmutzwasser um 20 % auf 1,96 €  
Bei einem Anschluss für Schmutzwasser und einem Teilanschluss für Regenwasser, jedoch nur, wenn dieses in einer vorgeschalteten und nach Arbeitsblatt A 138 der ATV (Abwassertechnische Vereinigung e.V.) bemessenen Anlage zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser behandelt und nur mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird um 10 % auf 2,21 €

## § 5

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 6

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen BetriebesMehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw.

Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 8**

### **Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **3. Abschnitt**

### **Beitragsrechtliche Regelungen**

## **§ 9**

### **Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 10**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. das Grundstück muss
    - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
    - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so daß es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das

Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## **§ 11**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## **§ 12**

### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 2,80€ je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.  
(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.  
Dieser beträgt:  
a) bei einem Anschluss nur für Niederschlags- oder Schmutzwasser 75 % des Beitrags;  
b) bei einem Vollanschluss für Schmutzwasser und einem Teilanschluss für Niederschlagswasser, jedoch nur, wenn dieses in einer vorgeschalteten und nach Arbeitsblatt A 138 der ATV (Abwassertechnische Vereinigung e.V) bemessenen Anlage zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser behandelt und damit nur mit einem gedrosselten Abfluss an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird, 85 % des Beitrags;  
(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 13**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.  
(2) Im Falle des § 10 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfallen.  
(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.  
(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 14**

### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.  
(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 15**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

#### **4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

##### **§ 16**

##### **Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage bei bereits bestehenden Kanälen sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

##### **§ 17**

##### **Ermittlung des Ersatzanspruchs**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

##### **§ 18**

##### **Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

##### **§ 19**

##### **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte als Gesamtschuldner.

##### **§ 20**

##### **Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

#### **5. Abschnitt Schlußbestimmungen**

##### **§ 21**

##### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§ 22**

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 23**

### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 24**

### **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.12.1991 außer Kraft.

## **TOP 10: 3. Änderung und Neufassung Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.12.1996 (Sitzungsvorlage Nr. 80190)**

**Beschluss:**

**22 Ja-Stimmen**

**2 Enthaltungen**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), der §§ 51 ff, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) GV NW 926), sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW. S. 712), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung wird die folgende 3. Änderung und Neufassung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Südlohn betreibt die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggfls. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Südlohn Dritter bedienen.

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung und Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde Südlohn für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

### **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde Südlohn zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Über eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entscheidet auf Antrag die nach § 53 Abs. 4 LWG zuständige Behörde.

### **§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß §§ 18 b WHG und 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### **§ 6 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde Südlohn die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde Südlohn über. Die Gemeinde Südlohn ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

### **§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Südlohn das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Südlohn unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.



- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde Südlohn gegenüber für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat die Gemeinde Südlohn von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnliche Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung erhebt die Gemeinde Südlohn Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der Grundbetrag je Leerung und die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.  
Der außergewöhnliche Aufwand für das Öffnen und Verschließen der Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben (z.B. bei Boden über der Öffnung) wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr. Im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise. Im Falle des § 11 Abs. 3 mit der vor Ort durchgeführten Kontrolle der Anlage.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden bzw. zu überwachenden Grundstücksentwässerungsanlage ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gemeinde behält sich vor, die Gebühren zusammen mit anderen Gemeindeabgaben zu erheben.

### **§ 11 Gebührensätze**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt            |         |
| je Leerung   | 31,50 € |
| zuzüglich je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes   | 7,00 €  |
| für das Öffnen und Verschließen der Abwasseranlagen (§ 10 Abs. 1 S. 2) je angefangene halbe Stunde | 3,50 €  |
| (2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt  | 31,50 € |
| (3) Die Gebühr für die Überwachung beträgt   | 43,00 € |

### **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 13 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet.
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09.12.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2001 außer Kraft.

**TOP 11: Entsendung von Vertretern der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen gem. §§ 63 und 113 GO NRW - Vorstand der Musikschule Südlohn-Oeding e. V. (Sitzungsvorlage Nr. 80189)**

*(RM Harmeling ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Ergänzend weist der **BM** darauf hin, dass Herr Rektor Günter Meier in der Vorstandssitzung der Musikschule am 13.12.2005 zum neuen Vorsitzenden der Musikschule Südlohn-Oeding gewählt worden ist. Er beglückwünscht Herrn Meier hierzu auch namens der Gemeinde.

**Beschluss:** **19 Ja-Stimmen**  
**4 Enthaltungen**

Als Ersatzmitglied für den aus dem Vorstand ausgeschiedenen Bürgermeister Georg Beckmann wird mit sofortiger Wirkung für die restliche Wahlperiode der allgemeine Vertreter Herbert Schlottbom als Vertreter der Gemeinde in den Vorstand der Musikschule Südlohn-Oeding e.V. entsandt.

**TOP 12: Wahl eines Vertreters für den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Rheder Bach“ für die Amtszeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 80181)**

*(RM Harmeling ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

**Beschluss:** **22 Ja-Stimmen**  
**1 Enthaltung**

Von der Gemeinde Südlohn werden in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Rheder Bach“ gewählt:

Herr Karl Lansing, Feld 14, Südlohn, und als dessen Stellvertreter  
Herr Hans-Georg Wilkes, Feld 21, Südlohn.

**TOP 13: Wahl eines Vertreters in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Schlinge“ für die Amtszeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 80188)**

*(RM Harmeling ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

**RM Schleif** regt an, künftig die Neubesetzung der Verbandsausschüsse der Wasser- und Bodenverbände zu veröffentlichen, damit geeignete Personen sich selbst bei der Gemeinde melden können.

Dieses wird von der Verwaltung als Arbeitsauftrag mitgenommen.

**Beschluss:** **22 Ja-Stimmen**  
**1 Enthaltung**

Von der Gemeinde Südlohn wird Herr Hubert Döbbelt, Südlohn, Eschlohn 27, in den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Schlinge“ gewählt.

**TOP 14: Aufnahme der Gemeinde Schermbeck in die Kommunale Dienstleistungs-GmbH  
(Sitzungsvorlage Nr. 80200)**

Die **UWG-Fraktion** stimmt der vorgesehen Aufnahme der Gemeinde Schermbeck in die KDG zu. Sie bittet um weitergehende Erläuterungen zur Stammeinlage der Gesellschafter. Im Übrigen hätte sich die Fraktion gewünscht, dass auch Gemeinden aus dem näheren Umfeld der Gemeinde Südlohn beitreten würden, wodurch dann auch mehr Aufträge aus diesem Raum für die örtlichen Handwerker möglich würden.

Die Stammeinlage der Gesellschafter mit 5.000,- € je Kommune bleibt unverändert. Die Kommunalaufsicht des Kreises Wesel vertritt zum Beitritt der Gemeinde Schermbeck eine andere Rechtsauffassung als die des Kreises Borken.

**Beschluss:**

**20 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung**

1. Die Gemeinde Schermbeck wird zum 01.10.2006 als Gesellschafter in die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH aufgenommen.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft wird um 5.000,- € auf 30.000,- € aufgestockt.
3. Der Gesellschaftsvertrag wird entsprechend geändert.

**TOP 15: Anträge**

**15.1 Antrag der UWG-Fraktion vom 21.11.2005  
betr. Unterstützung der ortsansässigen Unternehmen in Südlohn-Oeding  
(Sitzungsvorlage Nr. 80192)**

Die **UWG-Fraktion** erläutert ihren Antrag. Danach muss auch die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Wirtschaftspolitik Impulse setzen, um fehlendem Wachstum und damit Arbeitslosigkeit, sowie geringeren Eigenkapitalquoten zu begegnen. Möglichkeiten bestehen zum einen durch entsprechende Standortbedingungen und Bildung von Standortgemeinschaften, zum anderen aber auch über den Gemeindemarketingverein. Die gemeindliche Wirtschaftspolitik darf sich dabei nicht nur nach außen richten, sondern muss auch nach innen wirken. Dieses kann dadurch erfolgen, dass die Gemeinde zusammen mit dem Marketingverein die örtlichen Betriebe im Dialog untereinander unterstützt. Dieses kann durch die Ausrichtung von Informationsveranstaltungen über Fördermöglichkeiten oder durch die Einrichtung eines Unternehmerforums geschehen, in dem sowohl von Politik und Verwaltung, Marketingverein als auch Gewerbetreibende an einem Tisch sitzen.

Die Intension des Antrages wird von der **SPD-Fraktion** grundsätzlich unterstützt. Allerdings verweist sie darauf, dass hinsichtlich der Beratung von Gewerbetreibenden im Bereich öffentlicher Förderungen nicht die Gemeinde, sondern originär die Fachinstitutionen wie z. B. IHK, AIW usw. zuständig und geeigneter sind. Diese Stellen und auch weitere Behörden sind einzubinden.

Die **UWG-Fraktion** verdeutlicht, dass es ihr Hauptanliegen ist, dass von der Gemeinde ein Signal an die Unternehmerschaft geht, als Moderator und Koordinator zwischen den Fachbehörden und -institutionen einerseits und den Gewerbetreibenden andererseits fungieren zu wollen.

Für die **CDU-Fraktion** fehlt eine Definierung der Rolle und der Aufgaben der Unternehmer selbst, auf die dieser Antrag zielt. Grundsätzlich ist der Antrag zu befürworten, aber die

Gemeinde kann die geforderte Arbeit nicht allein leisten. Denn das Spektrum der Fördermöglichkeiten ist sehr vielfältig und muss branchenabhängig betrachtet werden. Sie sieht damit eher den SOMIT e.V. und die örtlichen Gewerbevereine und nicht die Gemeinde in der Pflicht. Daneben besteht jedoch auch eine Holschuld der Unternehmer. Ein Arbeitskreis der örtlichen Unternehmer zu bilden wird grundsätzlich von ihr befürwortet. Von daher sollte dieser Antrag mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft besprochen werden und eine Informationsveranstaltung einberufen werden. Es wird sich dann zeigen, ob und inwieweit eine Differenzierung nach Branchen notwendig wird.

Die Gemeinde hat sich nach Auffassung von **RM Schleif** in der Vergangenheit immer als guter Berater und Partner der örtlichen Wirtschaft und Investoren gezeigt. Auch er verweist auf die umfassenden Informationsmöglichkeiten bei verschiedenen Stellen, (z. B. AIW, IHK, WFG, HWK) sowie die verschiedenen Publikationen, in denen regelmäßig über Fördermöglichkeiten informiert wird. Die geforderten Aufgaben sind nicht so umfassend wie beantragt von der öffentlichen Hand umsetzbar, als dass im Einzelfall alle umfassenden Beratungen und Hilfestellungen gegeben werden.

**Beschluss:**

**21 Ja-Stimmen  
3 Enthaltungen**

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken und dem SOMIT e.V. Überlegungen anzustellen, ein Unternehmergehörigkeitsforum bzw. Unternehmerforum zu initiieren.

#### **15.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2005 betr. Stärkung der Ortskernentwicklung in Südlohn-Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 80196)**

Die **CDU-Fraktion** erläutert ihren Antrag und bittet um Differenzierung der Bratung wie folgt:

**a) Kommunales Handeln auf der Basis der Pestel-Studie zur  
Bevölkerungsprognose und allgemein vom dem Hintergrund der  
Einzelhandelsstruktur**

Die in dem Antrag beschriebenen einzelnen Maßnahmen werden ergänzend erläutert. Danach spricht sich die **CDU-Fraktion** dafür aus, bereits in einem frühzeitigen Stadium eine Bestandsaufnahme des begonnenen Marketingsprozesses zu machen und nach Möglichkeit noch vor dem Jahreswechsel mit dem SOMIT e.V. und der Südlohrer Werbegemeinschaft sowie dem Oedinger Gewerbeverein und den anderen Beteiligten entsprechende Gespräche zu führen. Es gilt, die erkennbar unterschiedlichen Zielvorstellungen der verschiedenen Akteure aufeinander abzustimmen, um so ein gemeinsames Konzept zu erstellen. Die Fraktion sieht die Politik nur mittelbar beteiligt. Die Gewerbetreibenden selbst müssen bei der Erarbeitung von Vorschlägen und deren Umsetzung zur Stärkung des Erscheinungsbildes der Gemeinde im Bereich von Handel, Handwerk und Gewerbe mit in die Pflicht genommen werden. Sie stellt dieses als Antrag.

Die **SPD-Fraktion** bittet, das dann entwickelte Ist- und Sollkonzept auch als Information im Gemeinderat bekannt zu geben. Im Übrigen verweist die Fraktion darauf, dass bei einigen Entwicklungen die CDU-Fraktion selbst Mitschuld an negativen Entwicklungen trägt. Sie verweist darauf, dass bei der angeregten Gewerbe- und Industrieschau keine Vermischung mit den verkaufsoffenen Sonntagen stattfinden darf und dass bereits vor Jahren eine sehr erfolgreiche Gewerbeschau in Oeding stattgefunden hat. Grundsätzlich begrüßt die Fraktion die Vorschläge, das Ortsbild in Südlohn und Oeding durch die Aufstellung von Plastiken und Skulpturen unverkennbar zu gestalten.

Nach Auffassung von **RM Schleif** ist es nicht Aufgabe der Politik, Konzepte für den Mittelstand zu erarbeiten. Dieses kann nur in Form von Anregungen geschehen. Im Übrigen ist der Mittelstand selbst für Zukunftskonzepte zuständig. Schleif hat sich immer dafür ausgesprochen, dass vor einer Vergabe von öffentlichen Mitteln an eine Institution ein Sollkonzept vorgelegt werden muss, damit man weiß, wohin und wofür die Gelder ausgegeben werden.

Die **UWG-Fraktion** sieht in dem Antrag und der sich daraus ergebenden Diskussion eine erfreuliche Debatte, da hieraus die Wichtigkeit einer aktiven Wirtschaftsförderung zu erkennen wird und die Fraktion sich in ihrem vorangegangenen Antrag bestätigt sieht. Das Zusammenwirken aller Kräfte ist notwendig. Dieses kann jedoch nicht mit der Einrichtung einer Stelle für einen hauptamtlichen Wirtschaftsförderer verbunden sein, sondern sollte insbesondere über den SOMIT e.V. stattfinden.

Der **BM** verweist hinsichtlich einer Einschätzung der bisherigen gemeinsamen Arbeit im SOMIT e.V. auf den nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Südlohner Werbegemeinschaft und den Oedinger Gewerbeverein sowie den SOMIT e.V. zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen, um gemeinsam die Zielsetzungen des Gemeindemarketingprozesses zu konkretisieren. Dieses soll erfolgen durch eine Bestandsaufnahme der bisherigen Arbeit und eine Diskussion über die zukünftigen Ziele, um darauf aufbauend ein gemeinsames Zielkonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept ist anschließend im Gemeinderat vorzustellen und zu verabschieden.

**b) Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements durch Gründung einer Bürgerstiftung Südlohn-Oeding.**

Die **CDU-Fraktion** verweist darauf, dass aufgrund der bestehenden Haushaltslage künftig soziale Defizite nicht mehr von der Gemeinde allein finanziell abgebaut werden können, da die Gemeinde immer weniger in der Lage sein wird, über die Pflichtaufgaben hinaus ihre Beiträge zur Förderung dringend notwendiger Aktivitäten im Bereich der Weiterbildung, der Kultur oder in der sozialpolitischen Arbeit zu leisten. Dieses haben bereits die Beratungen zum Haushalt 2005 gezeigt.

In zahlreichen anderen Gemeinden hat man die eigenen wirtschaftlichen Grenzen bereits ebenfalls erkannt und rechtsfähige Bürgerstiftungen gegründet mit dem Ziel, hier eine sich auftuende Lücke zu schließen. Die Fraktion stellt daher den Antrag, alle vorbereitenden Schritte zur Gründung einer Bürgerstiftung Südlohn-Oeding zusammen zu stellen und vorzubereiten. Ziel der Bürgerstiftung sollte es sein, ein möglichst großes Anfangsvermögen bereitzustellen, welches mit möglichst geringen Zustiftungen von den Bürgern ergänzt werden kann.

Für die **SPD-Fraktion** ist es dabei zwingend notwendig, zu definieren, in welchem Bereich und zu welchen Zwecken eine Bürgerstiftung gegründet werden soll, damit keine Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen aufgebaut wird.

Die **UWG-Fraktion** sieht für verschiedene Stiftungszwecke künftig einen sehr großen Handlungsbedarf.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

Die Verwaltung wird beauftragt festzustellen, welche Rahmenbedingungen (inkl. steuerliche Fragen) erforderlich sind, um eine Bürgerstiftung Südlohn-Oeding zu gründen. Hierzu sind die Stiftungszwecke zu definieren und Vorschläge für die Ausgestaltung einer derartigen Stiftung zu unterbreiten. Die Gesamthematik soll dann in der nächsten Sitzung des Sozialpp. Ausschusses besprochen werden.

**TOP 16: Mitteilungen und Anfragen**

**16.1 Mini-Kreisverkehr im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Am Vereinshaus/Kirchstraße/Eschstraße in Südlohn**

Die Bezirksregierung hat mit Bescheid vom 09.11.2005 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Südlohn eine Zuwendung in Höhe von 137.300,- € als 75 %ige Anteilfinanzierung zu den förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 183.000,- € zum Bau des Minikreisverkehrsplatzes bewilligt. Die Zuwendung wird in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 bereitgestellt, so dass die Gemeinde Südlohn im Jahr 2006 die Gesamtmaßnahme vorzufinanzieren hat.

**16.2 775-Jahr-Feier in 2006**

Zur Einstimmung auf die anstehenden Jubiläumsfeierlichkeiten wird jedem Ratsmitglied ein Kugelschreiber mit entsprechendem Aufdruck überreicht.

**16.3 Flaschenkühler für den Sitzungssaal und das Haus Wilmers**

Die Fa. Getränke Robers hat die Anschaffung von Flaschenkühlern für den Sitzungsbetrieb im Rathaus und im Haus Wilmers zu 50 % gesponsert.

**16.4 Umbau der WC- und Sanitäranlagen in der Mehrzweckhalle Oeding**

Die Gesamtmaßnahme wird noch in diesem Jahr fertig gestellt, so dass dann rechtzeitig ab 2006 sämtliche Veranstaltungen wieder uneingeschränkt in der Mehrzweckhalle durchgeführt werden können.

**16.5 Jahresrückblick 2005**

In einem kurzen Rückblick erinnert der **BM** an die Themen, die die Gemeinde Südlohn und das gemeindliche Leben in 2005 am meisten beschäftigten. In diesem Zusammenhang dankt er jedem Ratsmitglied für die geleistete Arbeit und für das harmonische Miteinander im Gemeinderat und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und für 2006 Gesundheit, Zufriedenheit, persönliches Glück und viel Erfolg.

## **16.6 Erschließung Baugebiet Burloer Straße-West in Oeding**

**RM Schleif** macht darauf aufmerksam, dass für die Fußgänger die Beschilderung auf der Burloer Straße aufgrund der Baustelle zur Erschließung des Baugebietes Burloer Straße-West sehr irreführend ist. Zudem behindert die zurzeit vorhandene sehr tiefe Querrinne den Autoverkehr sehr.

Die Angelegenheit wird geprüft.

## **16.7 Konzert der Popgruppe US 5 in der Mehrzweckhalle am 08.12.2005**

**RM Brüning** erkundigt sich danach, wie es zu dem Fehleinsatz der Feuerwehr und der zahlreichen Rettungswagen gekommen ist und wer gegebenenfalls hier für die Kosten trägt.

Abschließende Erkenntnisse liegen zurzeit noch nicht vor. Danach kann entweder der Fehlalarm durch einen Jugendlichen, der der Halle vorzeitig verwiesen wurde, ausgelöst worden sein. Alternativ könnte er durch eine Fehleinschätzung des Disponenten in der Kreisleitstelle ausgelöst worden sein, nachdem das örtliche DRK zusätzlich Liegen zur Behandlung von verschiedenen Jugendlichen mit Kreislaufproblemen angefordert hat.

Die Kosten werden vom Verursacher getragen, sofern dieser benannt werden kann.